21mts=3latt

der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O.

Mr. 4.

Ausgegeben Mittwoch ben 26. Januar

1910.

3uhalt:

Regierungspräsident: Abbedereiwesen S. 13. — Bauerlaubnis sür gewerbl. Anlagen S. 13. — Betonsäusen S. 13. — Wetterdienst S. 14. — Verlosungen S. 14. — Wohlsahrtsposttarte S. 14. — Jinsscheine der Staatsusw. Schulbpapiere S. 14 u. 17. — Annahme von Aerzte-Praktikanten S. 16. — Frontmachen der Polizeibeamten

S.16. — Stellvertr. f. d. Rentmeister in Sonnenburg S.17. Andere Behörden: Beamtenvereld. — Kleinbahn Münches berg-Dahmsborf S. 18. — Fernsprechanschluß S. 18. — Lehrerstellen S. 18. —

Nichtamtliches: Wegeeinziehungen 2c. S. 18. — Fabrikens bau in Forst S. 18.

Regierungspräfident.

(Regterung.)
34. Die Landwirtschaftskammer für die Brovins Brandenburg hat um eine Mitteilung darüber gebeten, ob die privilegierten Aboecker bafür, doß sie von der Nerpstichtung, für den Landesherrn Jagdhunde und Hunde zur Schweinehebe zu halten, befreit wurden, seiner Zeit gezwungen worden sind, Enischädigungen zu zahlen, und welcher Urt diese gewesen sind. Die Angaben sind der Landwirtschaftstammer im Interesse

ber Regelung des Andeckereiwesens erwunscht. Die herrn Landrate ersuche ich, über diese Frage binnen längstens 3 Bochen Bericht zu erstatten.

Frankrurt a. D., ben 20. Januar 1910. I Bg. 172. Der Reglerungspräfident.

35. An die herren Landräte u. d Polizeinerwalt.
In der Rundverfügung vom 7. Augun 1848
— 1 Bg. 4336 — in unter anderem angeordnet daß vor Erteitung der polizeitichen Bauerlaubnis für die Errichtung oder Erweiterung gewerblicher Anlagen, die einer besonderen Genehwigung nach SS 16 und 24 der Reichs Gewerbe Ordnung nicht beoürfen, siets eine gutachtliche Acußerung des zuständigen örtlichen Gewerbeinspektors einzuholen ist.

Diese Vorschrift ist neuerdings wiederholt nicht beachtet worden, sie wird daher von neuem in Erimerung gebracht. Inebesondere werden die Herren Landräte ersucht, die Ortspolizeibehörden mit der ersorderlichen Weisung zu versehen.

Frankfurt a. D., den 19. Januar 1910.

B. 82. Der Regierungspräsident.
36. I. Neuerdings werden bei Bauausführungen mehrsach Säulen aus eisenumschnürtem Beton nach einer von A. Considere hierfür angegebenen Ausbildungsweise in Anwendung gebracht. Der Bulassung solcher Säulen will ich nicht entgegen sein, wenn babei die nachstehende Berechnungsweise zugrunde gelegt wirb.

3ft Fb der gesamte Betonquerschnitt,

Fe der gesante Querschnitt ber sentrechten

Gifeneinlage,

Fs' ber Quericinitt einer gebachten, ebenfalls fenfrechten Giseneinlage, der entiteht, wenn die in der steigenden Einheit der Säule vorshan ene Gisenmenge der Umichnurung in eine auf die gleiche Länge mit gleicher Menge angenommene Längseinlage umgewandelt ift,

so wird mit dem hieraus gebilderen ibeellen Saulenquerschnitte

Fi = Fb + 15 Fe + 30 Fs' die zulässige Belastung

P der Gaule bestimmt aus

P= 5 b · Fi, worin &b die nach den bestehenden Bolichriften zulässige Druckspannung des Beions in Stüpen bedeutet. Der aus vorstehender Formel entstehende größere Querschntt Fi wird jedoch nur so lange gestattet, als er über 2 Fb nicht hinausgeht.

Als Anhalt fur die Berechnungsweise ber um= fchnurten Saulen biene folgendes Beispiel:

Eine Säule von 45 cm Durchmesser und Fb = 1590 qcm hat 6 Längseinlagen von je 2,0 cm Durchmesser ober Fo = 6 · 3,14 = 18,84 qcm. Die um die Längseisen laufende Umschnürung hat bei 40 cm Durchmesser der Spiralringe auf das steigende Meter Säule 20 Eisenringe von je 1,4 cm Durchmesser und Fs = 1,54 qcm, so daß sich für das iteigende Meter Säule Fs' aus daß ich sür das iteigende 10 = 20 · 24 Fs' aus der Bleichung ergibt

 $Fs' \cdot 1.0 = 20 \cdot 3.14 \cdot 0.40 \cdot 1.54 = 38.68$ qcm, und mithin

 $Fi = 1590 + 15 \cdot 18,84 + 30 \cdot 38,68 = 3033$

 $qcm < 2 \cdot 1590 = 3180 qcm$

Haben die Probewurfel eine Druckfestigkeit von 200 kg/qcm besessen, so ist eine zulässige Druckspannung der Säule von 200/10 == 20 kg/qcm vorhanden und es kann somit eine Belastung der Säule zugelassen werden

 $P = 20 \cdot 3,033 = 60.7 t.$

Die Anidfestigkeit ift nach ben bestehenben Bor- schriften nachzuweisen.

Berlin, den 18. September 1909.

Der Minister ber öffentlichen Arbeiten.

II. In Ergänzung meiner Aundverfügung vom 18. September d. Is. — III B. 8 332 B. D. A., I D. 16786 — bie Zulastung von Säulen aus eisenumschnürtem Beton betreffend, weise ich darauf hin, daß das dort angegebene Rechnungsverfohren nicht allein bei Ausführungen nach der Considereschen Ausbildungsmeise, sondern ebenso auch bei andern spiralartigen Querbewehrungen zugrunde zu legen ist, die auf die Tragfähigkeit des Eisenbetons dieselbe Wirkung ausüben.

Berlin, ben 21. Dezember 1909.

Der Minister ber öffentlichen Arbeiten.

Die vorstehenden beiden Erlasse werben den Herren Landräten, den Polizeibehörden und den Herren Areisbauinspektoren zur Beachtung mitgeteilt. Frankfurt a. D., den 17. Januar 1910.

Der Regierungspräfibent.

37. Die für die Wetterdienststellen tätigen Berichtsfrationen find angewiesen worden, die Sohe der Schneebecke täglich an die zufrändigen Wetterdienststellen zu
melden. Lettere werden die Angaben fortan in die Wetterfarte aufnehmen.

Frankfurt a. D., den 19. Januar 1910. I Bg. 163. Der Regierungspräsibent.

38. 1. Dem Schleswig-Holneinischen Renne und Zuchtverein zu Schleswig, bem Verbande der Pferdezüchter in den Holneinischen Marschen in Elmshorn und dem Kieler Reiter: und Rennverein in Kiel in die Erlaubnis erteilt worden, im Jahre 1910 eine öffentliche Verlosung von Wagen zc. zu veranstalten und die Lose — 400000 Stück zum Preise von je 50 Pf. — in Preußen zu vertreiben.

2. Dem Landwirtschaftlichen Berein zu Frankfurt a. M. ist die Erlaubnis erteilt worden, im Frühjahr und Herbst 1910 je eine öffentliche Berlosung von Pferden, Wagen 2c. zu veranstalten und

die Lose in Preußen zu vertreiben.

3. Dem Komitee für den Zuchtmarkt für eblere Pferde in Neubrandenburg ist die Erlaubnis erteilt, zu der Ausspielung von Pferden 20. im Mai 1910 in der Propinz Brandenburg Lose zu vertreiben.

- 4. Dem Berlin Brandenburger Heilfiättenverein für Lungenfranke zu Berlin in die Genehmigung erteilt worden, zu einer am 20./21. Juli 1910 staufindenden Verlosung 100000 Lose zu je 3 M. in der Provinz Brandenburg auszugeben.
- 5. Dem Geschäftsführenden Ausschlusse der Gewerbeausstellung zu Allennein 1910 ist die Erlaubnis
 erteilt worden, eine öffentliche Berlosung zu veranvalten und die Lose 400000 Siuck zu je
 1 Mt. in Breußen zu vertreiben.

Frankfurt a. O., ben 18. Januar 1910. Der Regierungspräsibent. 39. Bum Beften bes "Bereins für Mohlfahrtsmarten", Berlin W., Wilhelmstraße 64, wirb soeben eine von der Neuen Photographischen Gesellschaft in Steglig-Berlin hergestellte "Wohlfahrts-lostkarte" ausgegeben. Sie zeigt die Bilbnisse Ihrer Majestät der Raiserin und Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Viktoria Luise nach der neuesten photographischen Aufnahme des D0= photographen Sandau hierselbst. Der gesamte Mehrerlös über den Herstellungswert flieft dem Verein für Wohlfahrtsmarken zu, der sich die Aufgabe gestellt hat, Mittel zur Bekämpfung der Kinder= sterblichkeit, der Tuberkulose und anderer Bolks= krankheiten aufzubringen. Mit Rücksicht barauf. daß mit dem Vertrieb der Wohlfahrts-Postkarte somit die Förderung eines großen gemeinnütigen Werkes verbunden ist, ermächtige ich die Königliche Regierung, die Schulen Ihres Bezirks auf die Karie aufmerisam zu machen.

Die Karte kostet 10 Pfennig und ist in allen Papierhandlungen, Ansichtspostkartenhandlungen und sonstigen Geschäften zu haben, kann aber auch auf Grund von Sammellisten von der Neuen Photoschilden Calanticken Angelen ber der Neuen Photoschilden Calanticken Angelen bereiten der Neuen Photoschilden Calanticken Angelen bereiten der Neuen Photoschilden Calanticken Cal

graphischen Gesellschaft bezogen werben. Berlin, ben 24. Tezember 1909.

Der Minister ber geistlichen, Unterrichtsund Webi-inal-Angelegenheiten.

An die Herren Schulmspettoren und an die Magistrate zur Bekanntmachung in den Schulen.

Frankfurt a. D., den 10. Januar 1910. Kgl. Regierung, Abt. für Kirchen- und Schulwesen. 40. 1. 1. Die Zinsscheine der preukischen Staats. schuld, der Reichsschuld und der deutschen Schutsgebietsichuld werden bis auf weiteres vom 21. bes dem Fälligfeitstage vorangebenden Donats eingelöft durch die Staatsschulden-Tilgungskaffe in Berlin W 8, Taubenftr. 29, durch die Rgl. Seehandlung (Preußische Staatsbant) in Berlin W 56, Martgrafenur 46a, durch die Breußische Zentralgenoffenschaftstaffe in Berlin C 2, am Zeughause 2, durch die Reichsbank. hauptlasse in Berlin W 56, Jägerftr. 34, alle Reichsbankhaupt= und Reichsbankfiellen und alle mit Raffen= einrichtung versebenen Reichsbanknebenftellen, durch alle preußischen Regierungehaupttaffen, Rreistaffen und hauptamitlich verwalteten Forstaffen, burch bie preugischen Oberzollfaffen, durch alle preußischen Bolltaffen, fofern bie vorhandenen Barmittel bie Einlösung geftatten, sowie durch diejenigen Oberposttaffen, an deren Sig fich feine Reichsbantanftalt befindet.

2. Tieselben Insicheine können von dem gleichem Beitpunkte ab in Preußen allgemein statt baren (Seldes in Bahlung geueben werden bei allen haup amtlich verwalteten staatlichen Kaffen, mit Ausnahme der Kassen der Staatseisenbahnverwaltung, sowie bei der Entrichtung der durch die Gemeinden zur Hebung gelangenden direkten Staatssteuern. Ermächtigt, aber nicht verpflichtet zur Annahme an Zahlungspatt sind die Reichspostanstalten.

3. Die Zinsscheine find ben Raffen nach Wertabichnitten geordnet mit einem Berzeichniffe vorzulegen, in welchem Studgahl und Betrag für jeden Bertabschnitt, Gefamtsumme, fowie Ramen und Bohnung bes Einlieferers angegeben find. Bon ber Borlegung eines Berzeichnisses wird abgesehen, wenn es fich um eine geringe Anzahl von Binsicheinen banbelt, beren Wert leicht zu überfehen und feftgufiellen iff. Formulare zu ben Berzeichniffen werden bei ben beteiligten Raffen borratig gehalten und nach Bedarf unentgeltlich verabfolgt. Weniger geschäftsfundigen Bersonen wird auf Bunsch von den Raffenbeamten bei Aufstellung der Berzeichnisse bereitwilligft Bilfe geleiftet merden.

4 Gine Quittung über bie gegen Binsicheine

erfolgte Zahlung wird nicht erfordert.

5. 3ft die Ginlösungoftelle an den Reichsbankgirobertehr angeschloffen, fo tann auf Bunich bes Empfangsberechtigten fatt ber Bargablung bie Ueverweifung bes Einlösungebetrages auf ein Reichsbankgirokonto erfolgen. Bon ber Ueberweifung des Ginlofungs= betrages wird dem Inhaber bes betreffenden Kontos, sofern nicht die Ueberweisung auf das eigene Ronto des Empfangsberechtigten erfolgt, unter Ramhaftmachung bes legteren Renntnis gegeben. Roften bierfür werben bem Empfangeberechtigten nicht in Rechnung geftellt.

6. Bei deberfendung bes Ginlofungsbetrages burch

bie Boft trägt der Empfänger das Borto.

II. 1. Die Ausreichung neuer Binsicheinbogen gu ben Schuldverichreibungen ber preugifchen Staats= anleihen und ber Reichsanleihen erfolgt genen Ginlieferung ber jur Abhebung berechtigenben Erneuerungsdeine (Zinescheinleisten, Anweisungen, Talons) durch fämtliche unter 1. 1. aufgeführte Binsicheineinlöfungsftellen mit Ausnahme ber Staatsichulben-Tilgungs: taffe und ber Reichsbanthaupttaffe. Für Berlin und Bororte merben die neuen Bogen, soweit nicht bie Bermittelung der Roniglichen Seehandlung (Breußischen Staatsbant) oder der Breufischen Bentralgenoffenschaftstaffe in Anspruch genommen wird, unmittelbar burch die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW 68, Dranienftr. 92/94, ausgereicht. Ebenfo tonnen Staatsglaubiger, welche im Auslande wohnen, neben den anderen Ausreichungsstellen auch die Kontrolle ber Staatspapiere für die Ausreichung ber neuen Binsicheinbogen in Unspruch nehmen.

2. Die Erneuerungescheine find von den Befitern mit einem Berzeichnis einzureichen, zu welchem Borbrucke von den Musreichungsstellen unentgeltlich verabfolgt werben. Die Musreichungsstelle erteilt bem Einlieferer eine Empfangsbescheinigung, welche bie Studgabl ber eingelieferten Erneuerungescheine und ben Gefamtwertbetrag ber zugehörigen Schuldverschreibungen ohne beren Rummern angibt. Bei ber Empfangnahme ber neuen Binofcheinbogen ift diefe Empfangsbeicheinigung, nachdem ber Empfangsberechtigte ben oarunter befindlichen Quittungsentwurf

vollzogen hat, zurudzugeben.

- 3. Wünscht ber Ginlieferer ber Erneuerungsicheine eine die Nummern der Schuldverschreibungen enthaltene Empfangsbescheinigung, so hat er das Verzeichnis poppelt einzureichen; die eine Ausfertigung wird dann, mit der Empfangsbescheinigung der Ausreichungshelle versehen, sogleich zurückzugeben und ist bei der Abhebung der neuen Zinsscheinbogen, nachdem ber Empfangsberechtigte barauf Quittung geleiftet, wieder abzuliefern.
- 4. Im Schalterverkehr der Kontrolle der Staats= papiere werden den Ginreichern ftatt einer formlichen Empfangsbescheinigung auf Bunft numerierte Empfangsmarten ausgehändigt, gegen beren Rüchabe bie Berabfolgung der neuen Zinsscheinbogen erfolgt
- 5. Weniger geschäftskundigen Personen wird bei der Aufstellung der Verzeichnisse von den Kaffenbeamten bereitwilligst Silfe geleistet werden.
- 6. Werden die neuen Zinsscheinbogen nicht unmittelbar bei der Ausreichungsftelle in Empfang genommen, so geschieht ihre Rusendung unter voller Wertangabe, sofern nicht hierüber von dem Empfangs= berechtigten anderweite Bestimmung getroffen wird, als portopflichtige Dienstfache auf Gefahr und Roften des Empfängers durch die Post. Im Verkehre mit der Kontrolle der Staatspapiere gilt für Berlin und Umgebung als Regel, daß die Erneuerungsscheine von den Staatsgläubigern perfönlich oder durch einen Beauftragten überbracht und die neuen Zinsscheine am Schalter in Empfang genommen werben. Die Kontrolle ber Staatspapiere mird aber etwaigen anderweiten Bunichen bes Bublitums nach Möglichfeit Rechnung tragen.
- III. Die Raffenbeamten find gehalten, dem Bublifum über die für die Bapiere der Staatsschuld, der Reichsfould und ber Schutgebietsschuld maggebenden Beftimmungen bereitwilligft Mustunft gu erteilen, insbesondere auch, insoweit es sich um die Ginlösung und die Erneuerung von Zinsscheinen, die Erteilung von Erfatstüden für beschädigte Schuldverfcreibungen und Binsicheinbogen, abhanden gefommene ober vernichtete Schuldverschreibungen und Schapanweisungen sowie um das preußische Staatsschuldbuch und das Reichsschuldbud; handelt. Ueber die zu ihrer Renninis gelangenden Bermögensangelegenheiten der Staatse gläubiger haben die Beamten unverbrüchliches Stillschweigen zu wahren.

Berlin, den 5. Januar 1910.

Röniglich Preußische Hauptverwaltung ber Staats= foulden und Reichsschuldenverwaltung.

Die Berren Landräte und Oberbürgermeifter werden ersucht, vorstehende Befanntmachung durch bie gu amtlichen Befanntmachungen beftimm en Blätter, soweit dies ohne Roften für die Staatelaffe geschehen fann, verbreiten oder menigftens auf fie und die vorliegende Amtsblattnummer hinweisen zu laffen.

Frankfurt a. D., den 18. Januar 1910. K. 47. Abnigliche Regierung.

41. Gemäß § 59 ber Brufungsorbnung für Aerate vom 28. Mai 1901 wird nachstehend bas Rergeichnis

-	0 0			
8fb. Rr.	Drt	Areis	Name ber Anftalt	Leitende Behörde pp.
1	Clettwit	Calau	Rnappschaftstrantenhaus	Brandenburger Anappschafts=
2	Forst i. L.	Forst i. L., Stabt	Städtisches Krankenhaus	Magistrat
3	Frankfurt a. D.	Frankturt a. D Stadt	Städtisches Krankenhaus	Magiftrat
4	Frankfurt a. D.	Frantfurt a. D.,	Diakonissenhaus Lutherstift	Vorstand
5	Guben	Guben, Stadt	Siattisches Krankenhaus	Magistrat
6	Guben	Guben, Stadt	Naemi-Willeftift, Arantenhaus unb	Vorstand
7	Cottbus	Cottbus, Stabt	ev.sluth. Diakoniffenanstalt Chirurgisch, unnäkolonische Heilanstalt und Unfallgenesungsheim	Geh. San. Rat Prof. Dr. Thiem
8	Cottbufer Stadiforit bel Rolfwig	Cottbus, Land	Lungenheilstätte Cottbus bei Kolkwis	Landesversicherungsanstalt Brandenburg
9	Landsberg a. W.	Landsberg a.W. Stadt	Landesirrenansialt	Provinzialverwaltung
10	Landsberga. W.	Landsberga. W.	Stäbtisches Krankenhaus	Magistrat
11	Müllrose	Lebus	Heilstätte ber Ortstrankenkaffe für ben Gewerbebetrieb ber Raufleute,	Nebenbezeichnete Ortskranken-
12	Sonnenburg Nm.	Oststernberg	Handelsleute und Apotheker in Berlin Johanniter: Ordens-Arankenhaus	Ruratorium
100		The state of the s		

Die herren Landräte und Oberbürgermeister wollen, soweit es kostenlos geschehen kann, die I A 6036. Frankfurt a. D., den 17. Januar 1910.

42. Nachdem auf Allerhöchsten Besehl die Ehrenbezeugung des Frontmachens vor dienstlichen Borgesetzen in der Armee und Marine aufgehoben worden ist, wird die gleiche Anordnung auch für die militärisch organisserte Schukmannschaft der Königlichen Bolizeiverwaltungen, sowie für die Exetutive der kommunalen Polizeiverwaltungen, bei denen die Ehrenbezeugung vorgeschrieben ist, zu treffen sein. Ich ersuche ergebenst, dieserhalb das weitere zu veranlassen.

Berlin, ben 6. Januar 1910.

Der Minifter bes Innern.

Den herren ganbraten und den Bolizeivers maltungen zur Beachtung.

Frankfurt a. D., den 15. Januar 1910. I A. 190. 10. Der Regierungspräsident. 48. Die Zinsscheine Reihe IV Nr. 1 dis 20 zu den Schuldverschreibungen der preußischen konsolidierten 3 1/2° vormals 4 0/0 igen Staatsanleihe von 1880 über die Zinsen für die gehn Jahre vom 1. Januar 1910 bis 31. Dezember 1919 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 1. Dezember b. Is ab ausgereicht und zwar durch die Kontrolle ber Staatspapiere in Berlin SW. 68, Oraniens straße 92/94, durch die Kgl. Seehandlung (Breuß. Staatsbant) in Berlin W. 56, Marigrafenftr. 46a, burch die Breußische Zentral-Genoffenschaftstaffe in Berlin C. 2, am Zeughause 2, burch sämtliche preugifche Regierungshauptkaffen, Kreiskaffen, Oberzollkaffen, Zollkaffen und hauptamtlich verwaltete korstfaffen, burch sämtliche Reichsbankhaupts und Reichsbankstellen und samtliche mit Rasseneinrichtung versehene Reichsbanknebenstellen, sowie durch diesenigen Ober-Bostfaffen, an beren Sig sich keine Reichs: bankanstalt befindet. Formulare zu ben Berzeich. nissen, mit welchen die gur Abhebung ber neuen Binsscheinreihe berechtigenben Erneuerungsscheine

ber jur Annahme von Brattitanten ermächtigten Krankenhäuser pp. bes Regierungsbezirts veröffentlicht.

Aufgabe und Zweck ber Anstalt	Name des ärzilichen Leiters, bei selbständigen Ubteilungen auch des Abteilungsleiters	3 differences	Pflegeper 20 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10	Bettenzahl	Zayl der Brakittanten	Vergünstigungen für Praktikanten		
Allgemeines Rrankenhaus (vorwiegend für Bergleute)	Dr. Rittel	1	8	80	1	Freie Station u. 50—100		
Allgemeines Krankenhaus	Dr. Gubalke	1	10	90	1	Mark monattich Freie Station u. bis 1200		
Allgemeines Krankenhaus	SA. Dr. Rehfeld (Chir.),	4	30	280	3	Mark jährlich Freie Station		
Allgemeines Krankenhaus, Ausbildung von Diakonissen	SR. Dr. Glafer (Jnn.) SR. Dr. Pernice	1	28	112	2	Freie Station u. 50 Mark monatlich		
Augemeines Krankenhaus	Med. A. Dr. Jungmann	1	9	125	1	Freie Station u. 75 Mark		
Allgemeines Krankenhaus, Ausbildung von Diakoniffen	Dr. Anrer	1	10	65	1	Freie Station u. 75 Mark monatlich		
Behandlung u. Beobachtung von chirurgischen Kranken, Frauenkranken, Unfall, kranken, Anvaliden un	Geh. S.M. Prof. Dr. Thiem	2	7	110	1	Frete Station (außer Mitstags und Abendessen) u. 100 Mark monattich		
Lungenheilstätte für Frauen	Dr. Junker	1	4	110	1	Frele Station		
Irren-Heil= u. Pflegeanstalt	S.:A. Dr. God	8	170	994	2	Freie Station u. gegebenens falls 50—100 Mark		
Allgemeines Krankenhaus	Dr. Dellestamp	1	10	100	1	monatlich Freie Station u. 50 Mark		
Lungenheilstätte	Dr. Ulrici	1	4	100	1	monatlich Freie Station u. 60 Mark monatlich		
Allgemeines Krankenhaus	Dr. Horneffer	1	11	70	1	Nach Möglichkeit frete Station u. 30 Mark monatlich		
Rachweisung amtlich weiter bekannt geben.								

(Anweitungen, Talons) ben Ausreichungsstellen einzuliese n sind, werben von diesen unentgeltlich abgegeben. Der Sinreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.

Berlin, ben 22. November 1909. Haupiverwaltung ber Staatsschulben.

Die Herren Landräte und Oberbürgermeister werden ersucht, vorstehende Bekanntmachung durch die zu amtlichen Bekanntmachungen bestimmten Blätter, soweit dies ohne Kosten für die Staatskasse geschehen kann, verbreiten oder wenigstens auf sie hinweisen zu lassen. Die Regierungshauptkasse, die Kreiskassen und die hauptamtlich verwalteten Forstkassen des Bezirks werden auf die Bekanntmachung mit dem Beranlassen hingewiesen, bei der

Der Regierungspräfident.

Ausreichung ber Zinsscheine nach Maßgabe bes Erlasses bes Herrn Finanzministers vom 29. 4. 07, mitgeteilt unterm 4. 6. 07 — K. 2118 — mitzuwirken.

Frankfurt a O., ben 30. November 1909. K. 2150. Rönigliche Regierung.

44. Dem Privatsetretär Otto Albers in Sonnenburg ist vom Domänen-Renimeiner Domänenrat Jacobi ebendaselbit mit unserer Genehmigung widerruflich Bollmacht für seine Bertretung mährend dienklicher Abwesenheiten erteilt worden.

Albers ift berechtigt, Quittungen über ben Gelbempfang selbst zu vollziehen und ben Gelbverkehr zu vermitteln.

Frankfurt a. D., ben 10. Januar 1910.

Rönigliche Regierung, Abteilung für dirette Steuern, Domanen und Forsten B.

Andere Behörden.

Gemäß ben Ausführungsbestimmungen zum Rleinbahngeset über die handhabung ber Bahnpolizei vom 17. September 1902 (Amtsblatt S. 293) habe ich die Polizeiverwaltung zu Müncheberg i. Dt. als diejenige Ortspolizeibehorde benimmt, welche für die gesamte Rleinbahnstrede "Stadt Muncheberg - Staarsbahnhof Dahmsdorf — Müncheberg" die Rleinbahn-Bolizeibeamten zu bestellen und zu vereidigen hat.

Seelow, den 16. Januar 1910.

Der Landrat.

46. Diejenigen Personen oder Firmen, welche an ein Fernsprechnet im Ober-Postdirettionsbezirk Frantfurt (Doer) angeschlossen zu werden wünschen, wollen ihre Anmeldung bis jum 1. Marg bei der beteis ligten Bostanstalt bewirten.

Später eingehende Unmelbungen fonnen nur gegen Erstattung der durch die verspätete Unmeldung ent= stehenden Mehrkosten (mindestens 15 Mark) berud-

fichtigt werden.

Frankfurt a. D., den 15. Januar 1910. Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Lehrerftellen.

47. Bum 1. April 1910. Rreis Friedeberg N. D.: Althafermiese R. E. Rreis Rönigsberg R. = 112.: Beetig a. D., 2. L. Kreis Cottbus: Drehnom, 1. 2. Rreis Lebus: Riehnwerder, R. E., Falkenhagen, R. u. Erfter &. Rreis Spremberg: Kantdorf, 1. E. Rreis Wesisternberg: Sandow Bapierfabrit, &.

Bewerbungen find an die Ronigliche Regierung, Abteilung für Rirchen- und Schulmefen, zu richten.

Nichtamtliches.

Die Niederlaufiger Rohlenwerke Aftiengefell= schaft, Betrieb Bichipkau, haben beantragt, von der in Gemarkung Coftebrau gelegenen Strafe von Cofte: brau nach (Bohra die langs der Strafe führende Trift von den Familienhäusern der Grube Unfer Frit bis nahe der Kolonie Grube Friedrich Wilhelm I, soweit die Trift im Grubenfelde der Grube Unfer Gris gelegen ift, für ben öffentlichen Berfehr unter Offenhaltung des Bertehis auf der Fhrnrage einzuziehen. Diefes Vorhaben wird gemäß § 57 Absat 1 des Zuständigfeitugeseges vom 1. August 1883 zur öffents lichen Renntnis gebracht mit dem hinzufügen, daß eine handzeichnung, welche die Lage der einzuziehenden Wegeteile angibt, im Amisbureau ju Coftebrau jur Einsicht ausliegt. Ginsprüche gegen tie Einziehung find innerhalb 4 Wochen zur Bermeibung des Ausschlusses bei dem unterzeichneten Umtsvorsteher geltend zu machen.

Costebrau, den 20. Januar 1910. Der Amtsvorneher. J. V .: Tempel.

Die Aktien-Gesellschaft Reue Senftenberget Rohlenwerke zu Berlin hat von der Gemeinde Saus das Auskohlungsrecht unter einem Teile des öffents lichen Kommunikationsweges von Sauo nach Borlit vertraglich erworben und zwar, soweit dieser Weg an dem beim Dorfe Sauo belegenen Tagebau der Erweiberin vorbeiführt und zwischen dem Dorfe Sauo und dem Borfch'schen Gehöfte liegt der Ausfohlung will die genannte Aftiengefelichaft demnächst beginnen. Dadurch wird die Einziehung des bezeichneien Wege eiles in einer Lange von ca. 310 m jur die Dauer des Abbaues erforderlich und es ift dementsprechender Antrag hier gestellt worden. Dies Vorhaben mird gemäß § 57 des Bu= itandigkeitsgeseges vom 1. August 1883 jur öffents lichen Kenninis gebracht mit dem Bemerken, daß der Plan, welcher die Lage des einzuziehenden Wege= teiles und des Errapweges angibt, im Amisbureau hier, mährend der Dienustunden, zur Ginficht ausliegt. Einsprüche gegen die Wegeverlegung find binnen 4 Wochen zur Vermeibung des Ausschlusses bei dem unterzeichneten Umtsvorsieher schriftlich in 2 Exem= plaren oder mündlich zu Protofoll anzubringen; pater eingehende Ginfpruche konnen teine Berud= sichtigung finden.

Victoriahof, den 20. Januar 1910.

Der Umisvorsteher. 3. B.: G. Debrich. 50. Die Firma Baul Kürschner hier beabsichtigt, auf bem Grundstude ber Firma Philipp Ditfchte, Pförtenerstraße Rr. 45/47 hierfelbst, eine Anlage für Schwefelnatrium-Kabrikation herzustellen. dem Betriebe foll Schwetelnatrium tongentriert und friftallifiert werden. Es follen meder Uhwäffer noch beläuigende oder schädliche Dampfe entstehen. Etwaige Einwendungen gegen biete Unloge find binnen 14 Tagen bei uns ichr filich in zwei Grems plaren ober zu Protofoll im Polizeigeschäftszimmer Rr. 37 des Rath inses, Marktplat 9 anzubringen. Rach Ablauf diefer Frift konnen Ginwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden. Die Beschreibungen, Zeichnungen und Plane liegen im Polizeigeschaftstimmer Nr. 37 des Markeplag 9 herselbst, mahrend der Dienitstunden vormittags von 8—12 Uhr und nachmittags von 2—6 Uhr zur Einsicht aus. Zur mündlichen Erörterung der rechtzeit g erhobenen Ginwendungen iteht Termin vor dem Unterzeichneten Donnerstag, den 10. Februar ds. 36., vormittags 10 Uhr, im Magifiratsfigungssale, Markiplay Nr. 8, Zimmer Itr. 18 an, was mit dem Bemerten veröffentlicht wird, daß im Kalle bes Ausbleibens des Unternehmers ober ber Widersprechenden gleich rohl mit der Erörterung ber Einwendungen vorgegangen wird.

Forst (Lausis,) den 17. Januar 1910. Die Polizeiverwaltung, Lehmann.